

II-11068 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM
WF

GZ 10.001/112-Pr/1c/93

5083 IAB

1993-03-07

5157 IJ

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 7. September 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5157/J-NR/1993, betreffend Besetzung der Planstelle eines ordentlichen Professors für klinische Pharmakologie an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freunde und Freundinnen am 9. Juli 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst ist festzuhalten, daß die den Gegenstand der Anfrage bildende Aufsichtsbeschwerde noch vor der UOG-Novelle, BGBl. Nr.249/1993, eingebracht wurde.

Diese Aufsichtsbeschwerde bemängelte im wesentlichen, daß Frau Univ.Doz.Dr. Hörtnagl von der Berufungskommission nicht zu einem "Probenvortrag" eingeladen worden ist und daß in den Kommissionssitzungen frauenfeindliche und gegen Dr. Hörtnagl gerichtete unsachliche Äußerungen gefallen seien. Die Protokollierung dieser Äußerungen wäre aber gegen den Willen der in den Kommissionssitzungen anwesenden Gleichbehandlungsbeauftragten unterblieben.

Ziel einer Aufsichtsbeschwerde nach § 106a UOG ist die aufsichtsbehördliche Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, in diesem Falle also letztlich die Aufhebung des von der Berufungskommission beschlossenen Besetzungsvorschlages für das Ordinariat für Pharmakologie an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz. Eine solche Aufhebung ist nur zulässig, wenn

- 2 -

das Vorliegen eines der im § 5 Abs. 5 UOG genannten Aufhebungsgründe nachgewiesen werden kann.

Die Erfahrung - nicht zuletzt bei dem in Rede stehenden Verfahren - hat gezeigt, daß ein solcher Nachweis mit dem Instrumentarium, das dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung stand, kaum oder nur sehr schwer zu führen ist. Die im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufgrund der bisherigen Aufsichtsbeschwerden gewonnenen Eindrücke und Erfahrungen waren schließlich maßgebend für eine Erweiterung der Befugnisse des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in der UOG-Novelle, BGBl.Nr.249/1993.

Ob die in der Aufsichtsbeschwerde angeführten diskriminierenden Äußerungen gegen Frau Univ.DoZ. Dr. Hörtnagl tatsächlich gefallen sind und ob sie Auswirkungen auf die Meinungsbildung in der Berufungskommission hatten, ließ sich mit der für eine aufsichtsbehördliche Aufhebung eines Beschlusses notwendigen Sicherheit nicht feststellen. Ein Rohentwurf eines Sitzungsprotokolles, der von der Berufungskommission in dieser Form nicht beschlossen worden ist, reicht als Beweis nicht aus.

Die Abhaltung von "Probenvorträgen" bzw. die Einladung aller Bewerber/Bewerberinnen zu solchen Veranstaltungen ist im UOG für das Verfahren zur Erstellung eines Besetzungsvorschlages nicht vorgeschrieben; es steht den Berufungskommissionen aber frei, solche Veranstaltungen abzuhalten. Erfahrungsgemäß werden jene Bewerber/Bewerberinnen zur Abhaltung solcher Vorträge eingeladen, die nach Überprüfung der Bewerbungsunterlagen durch die Berufungskommission aufgrund der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation für die Berufung in die engere Wahl gezogen werden. Entschließt sich eine Berufungskommission zur Abhaltung von "Probenvorträgen", so darf sie bei der Auswahl der einzuladenden Bewerber/Bewerberinnen nicht unsachlich vorgehen, das heißt, sie wird alle Bewerberinnen und Bewerber einzuladen

- 3 -

haben, die aufgrund der wissenschaftlichen Qualifikation - die die Berufungskommission anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen zu prüfen hat - in die engere Wahl kommen. Es wäre aber auch nicht unsachlich, einen in die engere Wahl gezogenen Bewerber dann nicht einzuladen, wenn seine besondere didaktische Befähigung nach Ansicht der Kommissionsmitglieder völlig außer Frage steht. Es wird in fast allen Fällen von Berufungsverfahren darüber diskutiert werden können, wo die Trennlinie für die in die engere Wahl kommenden Bewerberinnen und Bewerber zu ziehen ist. Die Entscheidung darüber ist aber eine allein der Berufungskommission im autonomen Wirkungsbereich zukommende Frage. Ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde ist nur in einem Fall offensichtlicher Willkür gerechtfertigt. Im Zuge der Überprüfung der Akten der Berufungskommission hat sich nicht der Nachweis ergeben, daß die Entscheidung der Kommission, Frau Univ.Doz. Hörtnagl nicht in die engere Wahl zu ziehen bzw. nicht zu einem "Probevortrag" einzuladen, willkürlich und in eklatantem Widerspruch zur wissenschaftlichen Qualifikation stand.

Im Zuge der Überprüfung der Aufsichtsbeschwerde konnte daher weder ein wesentlicher Verfahrensmangel (§ 5 Abs. 5 lit.b UOG) noch ein Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen (§ 5 Abs. 5 lit.c UOG) nachgewiesen werden.

Der durch Fristablauf eingetretene Mangel der Zuständigkeit der Berufungskommission wurde durch einen Beschluß des Fakultätskollegiums behoben.

Zu den einzelnen Fragen der gegenständlichen Anfrage ist folgendes festzustellen:

1. Aus welchen Gründen ist der Bundesminister der Aufsichtsbeschwerde nicht gefolgt, die eindeutig Diskriminierungen in der Argumentation der Berufungskommission erkannte?

Antwort:

Es genügt nicht, daß die Aufsichtsbeschwerde eine Diskriminierung in der Argumentation der Berufungskommission behauptet. Im aufsichtsbehördlichen Verfahren muß der Nachweis gelingen, da sonst ein aufsichtsbehördlicher Bescheid einer Anfechtung durch die Berufungskommission vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht standhalten könnte. Einen solchen Nachweis hat das aufsichtsbehördliche Verfahren nicht erbracht.

2. Warum wurden in dem genannten Bescheid der Ablehnung der Aufsichtsbeschwerde keine Gründe dafür angegeben?

Antwort:

Die Mitteilung, daß entgegen der Aufsichtsbeschwerde keine aufsichtsbehördliche Aufhebung des Besetzungsvorschlages erfolgen könne, ist rechtlich kein Bescheid, der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat nach der anzuwendenden Vorschrift des § 106a UOG auch keine Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren.

3. Wie sieht die Vorgangsweise der Berufungskommission bei der Besetzung dieses Planstuhles aus der Sicht des Bundesministers aus, wenn die besondere Urgenz für Arbeitskreise für Gleichbehandlung und für eine Einhaltung des § 106a UOG ins Auge gefaßt wird?

Antwort:

Diese Frage ist unverständlich formuliert, weil vor allem das Wort "Urgenz" sinnstörend ist. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

- 5 -

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, daß durch die - auf die gegenständliche Aufsichtsbeschwerde allerdings noch nicht anzuwendende - Änderung des § 106a UOG eine wesentliche Verbesserung der Stellung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eingetreten ist, die es in Zukunft erleichtern müßte, den Nachweis einer Diskriminierung zu erbringen.

Im übrigen steht aus der Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung außer Zweifel, daß der an erster Stelle im Besetzungsvorschlag genannte Univ.Prof.Dr. Peskar der für dieses Ordinariat am besten geeignete Bewerber ist, dessen Bevorzugung gegenüber Frau Univ.DoZ. Dr. Hörtnagl sicher keine Diskriminierung darstellen kann.

Der Bundesminister:

